



10.10.2024

Gemeinde Dettingen an der Erms

Gebührenkalkulation Wasser 01.01.2025 bis 31.12.2026



Inhalt

1. Ausgangssituation/Beratungsauftrag	3
2. Rechtsgrundlagen	3
3. Öffentliche Einrichtung	3
4. Vorgehensweise	4
4.1. Kostenermittlung.....	4
4.2. Divisionskalkulation.....	4
5. Abschreibungen.....	5
6. Verzinsung des Anlagekapitals.....	6
6.1. Tatsächliche Fremdkapitalzinsen	6
6.2. Kalkulatorische Verzinsung	6
7. Kostendeckung und Gewinnerzielung	7
8. Berechnungsvarianten der Verbrauchsgebühren	8
8.1. Auf Grundlage des KAG	8
8.2. Vereinbarung einer Konzessionsabgabe.....	8
9. Leistungseinheiten.....	9
10. Gemeindebetreff.....	9
11. Grundgebühr	9
12. Ermessensentscheidungen.....	9



1. Ausgangssituation/Beratungsauftrag

Die Gemeinde Dettingen an der Erms erteilte uns den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für die Verbrauchsgebühren in der Wasserversorgung für den Bemessungszeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2026 zu erstellen. Die Kalkulation der Grundgebühren war nicht Teil des Beratungsauftrages, diese sollten weiterhin in unveränderter Höhe erhoben werden.

Zur Erstellung der Gebührenkalkulation fanden mehrere Besprechungen statt, in denen uns Herr Gönninger und Herr Haas von der Gemeindeverwaltung die nötigen Auskünfte gaben und uns mit Unterlagen unterstützten. Für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.

2. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13 und 14 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

3. Öffentliche Einrichtung

Bei der Wasserversorgung handelt es sich gemäß § 1 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Dettingen an der Erms um eine öffentliche Einrichtung in der Rechtsform eines Eigenbetriebs.



4. Vorgehensweise

4.1. Kostenermittlung

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Betriebskosten haben wir uns an die Vorgaben des Wirtschaftsplans 2024 mit der Planung 2025 und 2026 gehalten und die zu erwartende Entwicklung für den Kalkulationszeitraum mit der Verwaltung abgestimmt.

Für die Ermittlung der ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten wurde der Anlagenachweis Stand 31.12.2023 zugrunde gelegt und anhand der voraussichtlichen Zugänge bis zum Ende des Berechnungszeitraums weiterberechnet. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. des Zugangs der Anlagegüter wurde mit der Verwaltung abgestimmt.

Die Gemeinde hat zu entscheiden, ob sie der Empfehlung der GPA folgen will und künftig eine Konzessionsabgabe einführt. Daher sind in der vorliegenden Gebührenkalkulation in einer entsprechenden Berechnungsvariante sowohl die Kosten für die Konzessionsabgabe, als auch der für die Anerkennung der Konzessionsabgabe erforderliche Mindesthandelsbilanzgewinn in Höhe von 1,5 % des zum Anfang des Wirtschaftsjahres (01.01. des jeweiligen Jahres) vorhandenen Sachanlagevermögens sowie die Mindestertragssteuern (Mindestkörperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer), die bei Erhebung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe entstehen, einbezogen.

4.2. Divisionskalkulation

Die so ermittelten Kosten werden durch die uns von der Gemeinde Dettingen an der Erms mitgeteilten geschätzten Leistungseinheiten geteilt, um die Gebührensatzobergrenze zu ermitteln.

Schema:

$$\text{Gebührensatz-obergrenze} = \frac{\text{voraussichtlich gebührenfähige Gesamtkosten}}{\text{Summe der voraussichtlich maßstabsbezogenen Benutzungs- bzw. Leistungseinheiten}}$$



5. Abschreibungen

Mit den "angemessenen Abschreibungen" soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden. Nach § 14 Abs. 3 KAG dürfen die Kosten nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufgenommen werden. § 14 Abs. 3 Satz 4 und 5 KAG gestattet mit der Brutto- oder Nettomethode wahlweise zwei Abschreibungsverfahren.

Die Gemeinde Dettingen an der Erms schreibt ihre Anlagen in der Wasserversorgung teilweise nach dem Bruttoverfahren und teilweise nach dem Nettoverfahren ab. Beiträge und Zuschüsse Dritter werden als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Auflösungssatz aufgelöst, Zuweisungen und Zuschüsse vom Land von den Herstellungskosten abgesetzt. Seit 01.01.2003 werden die Baukostenzuschüsse direkt von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgesetzt.

Die Abschreibungs- und Auflösungssätze für die Zugänge im Anlagevermögen wurden in der vorliegenden Kalkulation unter Verwendung der örtlichen Nutzungsdauern angesetzt. Die Abschreibungen und Auflösungen für bestehendes Anlagevermögen wurden grundsätzlich in bisheriger Höhe beibehalten, jedoch um vollständig abgeschriebene bzw. aufgelöste Positionen korrigiert.

Die Gemeinde Dettingen an der Erms schreibt ihr Anlagevermögen monatsgenau ab. Der voraussichtliche Zugangszeitpunkt für neu hinzukommende Anlagegüter und Ertragszuschüsse wurde von der Verwaltung mitgeteilt.



6. Verzinsung des Anlagekapitals

6.1. Tatsächliche Fremdkapitalzinsen

Bei einer gewinnlosen Wasserversorgung und bei Erhebung einer Konzessionsabgabe sind nicht die kalkulatorischen, sondern die tatsächlichen Zinsen zu Grunde zu legen. Daher wurden in der vorliegenden Kalkulation des Gebührensatzes in dieser Variante die zu erwartenden Zinsaufwendungen für die aufgenommenen Darlehen in Ansatz gebracht.

6.2. Kalkulatorische Verzinsung

Zur Berechnung des Gebührensatzes nach Abgabenrecht (KAG) wurde die kalkulatorische Verzinsung ermittelt. Hierbei wird den Kapitalzinsen das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde gelegt. Dieses wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zuzüglich der Anschaffungskosten der Grundstücke (§ 14 Abs. 3 Satz 2 KAG).

Nach Abstimmung mit der Verwaltung soll in der aktuellen Gebührenkalkulation im Interesse einer gleichmäßigen Gebührenbelastung auf eine langfristige Betrachtung der Zinsentwicklung abgestellt werden. Der Durchschnittszins der Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen über alle Laufzeiten liegt mit Stand 31.12.2023 über die letzten 30 Jahre bei 2,9 % und über die letzten 20 Jahre bei 1,8%. Die Verwaltung schlägt vor, sich am Durchschnittzinssatz der letzten 30 Jahre zu orientieren. Daher wurde der kalkulatorische Zinssatz in der vorliegenden Kalkulation mit **2,9 %** angesetzt.

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, zwischen der Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode auszuwählen. Die Gemeinde Dettingen an der Erms verzinst ihr Anlagekapital nach der Restwertmethode. Als Zinsbasis wird der Jahresmittelwert verwendet, der sich errechnet, indem der Jahresanfangsstand zum Jahresendstand des Restbuchwertes addiert und die Summe durch zwei geteilt wird.



7. Kostendeckung und Gewinnerzielung

Bei der Gebührenkalkulation gilt allgemein das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenüberdeckungen, so hat die Gemeinde gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG die Pflicht, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Die allgemeine Regelung in § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG wird im Bereich der Wasserversorgung durch die speziellere Regelung in § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG außer Kraft gesetzt. Hiernach können Versorgungseinrichtungen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen. Erträge sind nur dann tatsächlich realisiert, wenn sie keine Ausgleichsverpflichtung nach sich ziehen. Daher sind (nach KAG entstehende) Gewinne der Wasserversorgung aus kommunalabgabenrechtlicher Sicht nicht zwingend auszugleichen.

In der vorliegenden Kalkulation wurden aufgrund dieser Überlegungen die Gebührensätze auf Basis folgender Ansätze ermittelt:

1. Sätze auf Basis kostendeckender Sätze nach KAG einschließlich einer durch den Ansatz kalkulatorischer Zinsen enthaltenen Verzinsung des Eigenkapitals
2. Sätze auf Basis der Ansätze bei Vereinbarung und Abführung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe

Bei Festsetzung von Sätzen über die Kostendeckung nach KAG hinaus bis zur Höhe der Sätze einschließlich einer maximal zulässigen Konzessionsabgabe handelt es sich in Höhe der Differenz um gebührenrechtlich zulässige Gewinnzuschläge. Die in der Kalkulation ausgewiesenen Sätze bei Abführung einer höchstzulässigen Konzessionsabgabe dienen der Orientierung und ersetzen nicht eine exakte steuerliche Berechnung oder Beratung.

Wir empfehlen im Zusammenhang mit der Einführung einer Konzessionsabgabe zusätzlich die beratende Unterstützung eines Steuerberatungsunternehmens in Anspruch zu nehmen.

Aufgrund der ermäßigten Abgabe von Wasser an die Gemeinde gemäß § 14 EigBVO-HGB entsteht ein zusätzlicher „Gewinnzuschlag“ auf die Gebührenkalkulation aus kommunalabgabenrechtlicher Sicht, steuerrechtlich entstehen dadurch keine Gewinne.



8. Berechnungsvarianten der Verbrauchsgebühren

8.1. Auf Grundlage des KAG

Die Rechtsgrundlage für die Kalkulation von Gebühren ist im Kommunalabgabengesetz (KAG) geregelt. Die Gebühren sind danach so zu bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (§ 14 Abs. 1 KAG). Hierzu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb, sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und Abschreibungen. Der Verzinsung ist das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzte Anlagekapital (Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der Abschreibungen) zugrunde zu legen (kalkulatorische Verzinsung, § 14 Abs. 3 KAG).

Aus gemeindefinanzrechtlicher Sicht sollen die Gemeinden nach der Einnahmenrangfolge des § 78 Abs. 2 Gemeindeordnung ihre Einnahmen zunächst aus speziellen Entgelten, zu denen die Gebühren zu rechnen sind, erzielen. Erst danach ist die Finanzierung über Steuern und zuletzt über Kredite vorgesehen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Daher sollten nach Möglichkeit die Gebühren mindestens auf der Grundlage des KAG erhoben werden.

8.2. Vereinbarung einer Konzessionsabgabe

Durch die Vereinbarung der Abführung einer Konzessionsabgabe aus 1993 für die Wasserversorgung können steuerbefreite Erträge erwirtschaftet werden. Nach den Bestimmungen der Konzessionsabgabenordnung (KAE) kann zwischen dem Eigenbetrieb Wasserversorgung und der Gemeinde für die Einräumung des Rechts zur Benutzung der öffentlichen Verkehrswege für Verlegung und Betrieb der Versorgungsleitungen die Zahlung einer Konzessionsabgabe an die Gemeinde vereinbart werden.

Die Konzessionsabgabe ist steuerlich absetzbar. Voraussetzung für ihre steuerliche Anerkennung ist der vorherige Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung. Des Weiteren fordern die Finanzämter im Regelfall ein aus dem allgemeinen Haushalt ausgegliedertes Rechnungswesen mindestens in der Form eines Eigenbetriebs für die Wasserversorgung.

Bei Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung können in der Kalkulation zusätzlich zu den steuerlich ansatzfähigen Kosten sowohl die Kosten für die Konzessionsabgabe in Höhe von 10 % der Gebührenerlöse der Tarifabnehmer und 1,5 % der Gebührenerlöse der Sondervertragskunden, sowie Einzelabnehmer mit mehr als 6.000 m³, als auch der für die Anerkennung der Konzessionsabgabe erforderliche Mindesthandelsbilanzgewinn in Höhe von 1,5 % des zum Anfang des Wirtschaftsjahres (01.01. des jeweiligen Jahres) vorhandenen Sachanlagevermögens, sowie die Mindestertragssteuern (Mindestkörperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer) einbezogen werden. Soweit in diesem Zusammenhang Gebührensätze über die Sätze nach KAG hinaus festgelegt werden, handelt es sich um gebührenrechtlich zulässige Gewinnzuschläge. In der vorliegenden Kalkulation wurden die Sätze unter Einbeziehung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe berechnet.



9. Leistungseinheiten

Für die Prognose der Leistungseinheiten über den Berechnungszeitraum wurde auf der Grundlage der veranlagten Wassermengen der Jahre 2021-2023 in Absprache mit der Verwaltung die voraussichtliche zukünftige Entwicklung geschätzt.

10. Gemeindebetreff

Die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Gemeinde selbst wurden auf der Leistungsseite mit in die Gebührenkalkulation eingestellt, da Schulen und andere öffentliche Gebäude eigene Zähler haben und somit die Leistungsmenge genau ermittelt werden konnte.

11. Grundgebühr

Neben der Gebührenerhebung in Form einer vom Nutzungsumfang abhängigen Leistungsgebühr, besteht die Möglichkeit eine Grundgebühr zu erheben. Diese soll dazu dienen, die verbrauchsunabhängigen Fixkosten, die durch die ständige Vorhaltung einer betriebsbereiten öffentlichen Einrichtung entstehen, in Abhängigkeit von der in Anspruch genommenen Vorhalteleistung auf die Gebührenpflichtigen zu verteilen.

Die Gemeinde Dettingen an der Erms erhebt Grundgebühren. Diese sollen in der bisher gültigen Höhe bestehen bleiben.

Die zu erwartenden Einnahmen werden in der Kalkulation der Leistungsgebühren in Abzug gebracht.

12. Ermessensentscheidungen

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat (VGH Mannheim, 07.09.1987, 2 S 998.86, sowie 24.11.1988, 2 S 1168.88 und 31.08.1989, 2 S 2805.87).

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

I. Auswahlermessen

I.1. Höhe des Gebührensatzes



- I.2. Kalkulationszeitraum für die Gebühr (max. 5 Jahre)
- I.3. Einstellung der gebührenfähigen Kosten
- I.4. Ausrichtung der Kalkulation an rein abgabenrechtlichen Aspekten oder Berücksichtigung steuerrechtlicher Belange (gewinnlose Wasserversorgung oder Abführung einer Konzessionsabgabe)
- I.5. Ansatz der kalkulatorischen Verzinsung (abgabenrechtlich) oder Ansatz von tatsächlichen Fremdkapitalzinsen (steuerrechtlich)
- I.6. Höhe des Zinssatzes für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals
- I.7. Methode der Mischzinskalkulation für das Anlagekapital (Restwert- oder Durchschnittswertmethode)
- I.8. Höhe der Abschreibungssätze
- I.9. Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- I.10. Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen
- I.11. Abführung einer Konzessionsabgabe an den Haushalt der Gemeinde

II. Prognoseermessen

- II.1. Preisentwicklung bei den Betriebskosten
- II.2. geschätzte Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten anhand der Ergebnisse des Anlagenachweises vom 31.12.2023 und der Zugänge 2024 bis 2026
- II.3. geschätzte Menge der Leistungseinheiten

Diese Auflistung zeigt deutlich, in welchem Umfang die Rechtsprechung die Gebührenkalkulation zur Beratungsgrundlage des Ortsgesetzgebers gemacht hat. Zu diesem Zweck wurde das nachfolgende Zahlenmaterial so übersichtlich und transparent wie möglich aufbereitet.

Obersulm, 10.10.2024

Allevo Kommunalberatung

Thomas Lanver
Diplom-Kaufmann (FH)

Kalkulation

Inhaltsverzeichnis

Übersicht über die Berechnungsergebnisse	12	
Berechnung der Verbrauchsgebühr bei Erhebung Grundgebühr	13	
Berechnung der Verbrauchsgebühr bei Erhebung Grundgebühr - mit Konzessionsabgabe	14	
Berechnungsgrundlagen		
Anlage 1	Aufstellung der Kosten und Erlöse	15
Anlage 2	Anlagenachweis zum 31.12.2023 Gemeinde	17
Anlage 3	Zugänge bei Investitionen und Ertragszuschüssen Gemeinde	18
Anlage 4	Fortschreibung der kalkulatorischen Kosten	19
Anlage 5	Ermittlung der Konzessionsabgabe	20
Anlage 6	Wassermengen	23

**Berechnungsergebnisse für den Bemessungszeitraum
01.01.2025 bis 31.12.2026**

	errechneter Satz ohne Ausgleich Vorjahre		errechneter Satz mit Ausgleich Vorjahre		bisheriger Satz
	netto	mit 7% MwSt.	netto	mit 7% MwSt.	netto
Abgabenrechtliche Variante - mit Grundgebühr					
Verbrauchsgebühr	3,38 €/m³	3,62 €/m³	3,38 €/m³	3,62 €/m³	3,10 €/m³
Steuerrechtliche Variante - mit Grundgebühr und Konzessionsabgabe					
Verbrauchsgebühr			3,78 €/m³	4,04 €/m³	3,10 €/m³

Die Grundgebühren werden darüber hinaus weiterhin in unveränderter Höhe erhoben.

Der Bruttogebührensatz mit MwSt. ist nachrichtlich zu verstehen. Da die Steuer lediglich auf die gesamte Nettogebühr gerechnet wird, können sich rundungsbedingte Differenzen ergeben.

Berechnung der Verbrauchsgebühr bei Erhebung Grundgebühr

	2025	2026	2025-2026
Kosten laut Anlage 1	1.817.438 €	1.909.287 €	
abzgl. Erlöse laut Anlage 1	-64.714 €	-64.714 €	
Gebührenfähige Kosten (ohne Berücksichtigung Vorjahre)	1.752.724 €	1.844.573 €	3.597.297 €
abzgl. erwartete Erlöse aus Grundgebühren	-78.700 €	-78.700 €	
Anteil Gebührensichige Kosten Leistungsgebühr (ohne Vorjahre)	1.674.024 €	1.765.873 €	3.439.897 €
Prognostizierte Wassermengen laut Anlage 6	525.310 m³	525.310 m³	1.050.620 m³
Wassergebühr ohne Berücksichtigung Vorjahre			3,27 €/m³
Berücksichtigung des Nachlass für Eigenbedarf			
[4701] Menge Eigenbedarf Gemeinde inkl. Freibad	30.260 m³	30.260 m³	60.520 m³
Nachlass von 10 %	0,33 €	0,33 €	0,33 €
Menge öffentliche Brunnen	14.580 m³	14.580 m³	29.160 m³
Nachlass von 100 %	3,27 €	3,27 €	3,27 €
Summe Einnahmeausfall	57.662 €	57.662 €	115.325 €
Anteil Gebührensichige Kosten Leistungsgebühr (ohne Vorjahre)			3.439.897 €
zzgl. Zuschlag durch Einnahmeausfall			115.325 €
Gebührensichige Kosten (ohne Ausgleich Vorjahre)			3.555.222 €
Prognostizierte Wassermengen laut Anlage 6			1.050.620 m³
Wassergebühr einschl. Berücksichtigung Nachlass Eigenbedarf (o.Vj.)			3,38 €/m³
Ausgleich von Vorjahresergebnissen			
(liegen noch nicht vor)	0 €		0% 0 €
Summe Ausgleich Vorjahre			0 €
Gebührensichige Kosten (ohne Berücksichtigung Vorjahre)			3.439.897 €
Gebührensichige Kosten (einschließlich Ausgleich Vorjahre)			3.439.897 €
Prognostizierte Wassermengen laut Anlage 6			1.050.620 m³
Wassergebühr einschließlich Berücksichtigung Vorjahre			3,27 €/m³
Berücksichtigung des Nachlass für Eigenbedarf			
[4701] Menge Eigenbedarf Gemeinde inkl. Freibad	30.260 m³	30.260 m³	60.520 m³
Nachlass von 10 %	0,33 €	0,33 €	0,33 €
Menge öffentliche Brunnen	14.580 m³	14.580 m³	29.160 m³
Nachlass von 100 %	3,27 €	3,27 €	3,27 €
Summe Einnahmeausfall	57.662 €	57.662 €	115.325 €
Anteil Gebührensichige Kosten Leistungsgebühr (ohne Vorjahre)			3.439.897 €
zzgl. Zuschlag durch Einnahmeausfall			115.325 €
Gebührensichige Kosten (einschließlich Ausgleich Vorjahre)			3.555.222 €
Prognostizierte Wassermengen laut Anlage 6			1.050.620 m³
Wassergebühr einschl. Berücksichtigung Nachlass Eigenbedarf (m. Vj.)			3,38 €/m³

Berechnung der Verbrauchsgebühr bei Erhebung Grundgebühr - mit Konzessionsabgabe

	2025	2026	2025-2026
Ermittlung der gebührenfähigen Kosten			
Kosten laut Anlage 1	2.030.401 €	2.097.317 €	
abzgl. Erlöse laut Anlage 1	-64.714 €	-64.714 €	
Gebührenfähige Kosten	1.965.687 €	2.032.603 €	3.998.290 €
abzgl. erwartete Erlöse aus Grundgebühren	-78.700 €	-78.700 €	
Anteil Gebührenfähige Kosten Leistungsgebühr	1.886.987 €	1.953.903 €	3.840.890 €
Prognostizierte Wassermengen laut Anlage 6	507.700 m ³	507.700 m ³	1.015.400 m ³
Wassergebühr			3,78 €/m³

Kosten 2025-2026

Anlage 1

Erfolgsplan

Nr.	Bezeichnung	Planung 2025	Kosten		Summe 2025-2026
			2025	2026	
5a	Aufw. Roh-, Hilfs- u. Betr.stoffe & bez. Waren	479.000	479.000	490.000	969.000
5b	bezogene Leistungen	32.000	32.000	31.000	63.000
8	Sonstige betr. Aufwendungen	558.033	558.033	559.699	1.117.732
	Summe Betriebskosten	1.069.033	1.069.033	1.080.699	2.149.732
57	Abschreibungen				
7a	Abschreibungen auf Anlagevermögen	287.803			
	Abschreibungen auf Umlaufvermögen	19.809			
	Abschreibungen lt. Anl. 4		393.874	443.514	837.388
11	sonstige Zinsen u. ähnl. Erträge	-500			
13	Zinsen und ähnl. Aufwendungen	125.532			
	kalkulatorische Verzinsung lt. Anl. 4		354.531	385.074	739.605
	Summe kalkulatorische Kosten	432.644	748.405	828.588	1.576.993
	Summe Kosten	1.501.677	1.817.438	1.909.287	3.726.725

Erlöse 2025-2026

Erfolgsplan

Nr.	Bezeichnung	Planung 2025	Erlöse		Summe 2025-2026
			2025	2026	
1	Umsatzerlöse	1.614.000			
	davon Wasserdienstleistungen		40.300	40.300	80.600
4	Sonstige betriebliche Erträge	29.034	0	0	0
	Summe Betriebserlöse	1.643.034	40.300	40.300	80.600
	Auflösung empf. Ertragszuschüsse				
	Auflösungen lt. Anl. 4		24.414	24.414	48.828
	Summe Auflösungen	0	24.414	24.414	48.828
	Summe Erlöse	1.643.034	64.714	64.714	129.428

Jahresüberschuss/Fehlbetrag

141.357

Kontrollsumme

0

Differenz

0

Darstellung der Kosten nach Steuerrecht 2025-2026

Anlage 1

Nr.	Bezeichnung	Planung 2025	Kosten		Summe 2025-2026
			2025	2026	
	Summe Kosten		1.817.438	1.909.287	3.726.725
abzgl.	kalkulatorische Verzinsung		-354.531	-385.074	-739.605
zzgl.	tatsächliche Fremdkapitalzinsen lt. Anl. 4		125.532	135.532	261.064
	Veränderung durch Verzinsung		-228.999	-249.542	-478.541
	Summe veränderte Kosten nach Steuerrecht		1.588.439	1.659.745	3.248.184
20	Konzessionsabgabe				
	Konzessionsabgabe lt. Anl. 5		171.310	171.310	342.620
	Steuern vom Einkommen u. Ertrag				
	Gewerbsteuer lt. Anl. 5		42.989	32.691	75.680
	Körperschaftsteuer lt. Anl. 5		44.659	33.963	78.622
	Solidaritätszuschlag lt. Anl. 5		2.456	1.868	4.324
	Jahresgewinn				
	Mindesthandelsbilanzgewinn lt. Anl. 5		180.548	197.740	378.288
	Summe KA, Ertragssteuern, MHBG	0	441.962	437.572	879.534
	Summe einschließlich Konzessionsabgabe		2.030.401	2.097.317	4.127.718

Anlagenachweis zum 31.12.2023 Gemeinde Investitionen und Ertragszuschüsse

Anlage 2

	AHK	AfA	RBW
0020000 Lizenzen	829.898	19.808	437.440
0025000 DV Software	2.975	744	1.549
0222000 Gebäude, Aufbauten u. Betriebsvorr.	1.421.216	0	0
0291000 Grund und Boden m. sonst. Dienst-, Geschäfts- u. and. Geb.	503.405	0	503.404
0292000 Gebäude, Aufbauten u. Betriebsvorrichtungen	4.157.511	82.797	2.047.498
0360000 Strom-, Gas-, Wasserleitungen u. zugehörige Anlagen	15.813.240	218.250	7.448.157
0610000 Fahrzeuge	32.740	0	0
0630000 Technische Anlagen	43.293	1.858	38.301
0710000 Betriebsvorrichtung	6.060	331	4.791
0720000 Betriebs- und Geschäftsausstattung	168.692	5.975	51.187
0111300 Beteiligung	21.000	0	21.000
Investitionen	23.000.030	329.763	10.553.327
Auflösung empf. Ertragszuschüsse bis 31.12.2002			
0360000 Strom-, Gas-, Wasserleitungen u. zugehörige Anlagen	1.173.572	23.816	836.717
211100 SoPo a. Zuwend. U. Umlagen f. VermGGst. Land	48.157	0	21.162
211700 SoPo a. Zuwend. U. Umlagen f. VermGGst. pU seit 01.01.2003 werden Ertragszuschüsse aktivisch abgesetzt	22.326	201	21.587
Ertragszuschüsse	1.244.055	24.017	879.466
Netto-AV (d. h. Investitionen abzgl. Ertragszuschüsse)	21.755.975	305.746	9.673.861
nachrichtlich			
0960100 Anlagen im Bau Hochbau	678.155	0	678.155
0960200 Anlagen im Bau Hochbau	482.090	0	482.090
Kontrollsumme AN Investitionen	24.160.275	329.763	11.713.572
Kontrollsumme AN Ertragszuschüsse	-1.244.055	-24.017	-879.466
Differenz	0	0	0

Zugänge bei Investitionen und Ertragszuschüssen Gemeinde

Anlage 3

Anschaffungs- und Herstellungskosten	ND	Mon.	2023	2024	2025	2026
Zugänge Investitionen (AHK)						
<u>AiB</u>						
Neubau PW Königshöhe	60	2	681.988		0	0
Druckerhöhungsanl. Königshöhe	60	10	245.334		0	0
PW Königshöhe Technik	20	10	38.148		0	0
WV Gustav-Werner-Str.	60	10	568.715		0	0
WL Max-Eyth-Str.	60	10	244.867		0	0
<u>Haushaltsplan 2024</u>						
Wasserzähler	6	7	5.000		10.000	10.000
Bewegliche Sachen	10	7	10.000		10.000	10.000
Sanierung HB Buchhalde	20	10	0		1.200.000	0
Falleitung HB Buchhalde	60	10	0		0	400.000
Falleitung Keckbronnenweg (3 BA)	60	10	200.000		250.000	350.000
PW Au Elektrotechnische Einrichtung	20	11	90.000		0	0
PW Au Desinfektionsanlage	20	10	70.000		0	0
PW Schwalbenstadt Desinfektionsanlage	20	10	85.000		0	0
Hinter der Ziegelhütte	60	10	0		0	210.000
Sanierung Keltnerplatz	60	10	0		0	300.000
Hydrantenschächte	60	10	60.000		70.000	75.000
Zugänge aus AN 2023	40	10	544.420			
Summe Zugänge Investitionen				2.299.052	1.540.000	1.355.000

Ertragszuschüsse (Zuschüsse & Beiträge)	ND	Mon.	2023	2024	2025	2026
Zugänge Ertragszuschüsse						
Zugänge aus AN 2023	40	10	21.164			
Summe Zugänge Ertragszuschüsse				0	0	0

Fortschreibung der kalkulatorischen Kosten

Anlage 4

Kalkulatorische Kosten	2023	2024	2025	2026
Abschreibung				
Erhöhung AfA		30.204	47.010	57.229
abzgl. vollständig abgeschriebenener Anlagegüter		-2.578	-10.525	-7.589
AfA	329.763	357.389	393.874	443.514

Auflösung				
Erhöhung Auflösung		397	0	0
abzgl. vollständig aufgelöster Anlagegüter		0	0	0
Auflösung Ertragszuschüsse	24.017	24.414	24.414	24.414

Verzinsung	2023	2024	2025	2026
kalkulatorische Verzinsung (abgabenrechtlich)				
Zugang AHK		2.299.052	1.540.000	1.355.000
AfA		-357.389	-393.874	-443.514
Restbuchwert AHK	10.553.327	12.494.990	13.641.116	14.552.602
Zugang Zuschüsse & Beiträge		0	0	0
Auflösung		-24.414	-24.414	-24.414
Auflösungsrest Zuschüsse & Beiträge	879.466	855.052	830.638	806.224
Zinsbasis (Jahresmittelwert)		10.656.900	12.225.208	13.278.428
Zinssatz			2,9 %	2,9 %
kalkulatorischer Zins			354.531	385.074

tatsächliche Fremdkapitalverzinsung (steuerrechtlich)				
· Zinsen für bestehende & neue Darlehen			125.532	135.532
Fremdkapitalzins			125.532	135.532

Ermittlung der Konzessionsabgabe

Anlage 5

Konzessionsabgabe		2025	2026
Die Höhe der Konzessionsabgabe bestimmt sich nach den zwischen der Gemeinde und dem Eigenbetrieb vereinbarten Sätzen. Die höchst zulässigen Sätze sind in der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben geregelt. Die KA darf bei einer Gemeinde mit bis zu 25.000 Einwohnern höchstens 10 % der Entgelte aus den allgemeinen Tarifpreisen betragen. Für die Entgelte aus Sondertarifvereinbarungen sind höchstens 1,5 % zulässig.			
[4101] Standardtarifabnehmer		417.210 m ³	417.210 m ³
kalkulierte Gebühr **)		3,78 €/m ³	3,78 €/m ³
erwartete Einnahmen aus Verbrauchsgebühren		1.577.054	1.577.054
zuzüglich Einnahmen aus Grundgebühren		78.700	78.700
Summe Verbrauchs- und Grundgebühren		1.655.754	1.655.754
Konzessionsabgabe Tarifabnehmer	10,0 %	165.575	165.575
[4101] Tarifabnehmer (über 6.000 m ³ Verbrauch) *)		63.260 m ³	63.260 m ³
kalkulierte Gebühr **)		3,78 €/m ³	3,78 €/m ³
erwartete Einnahmen aus Verbrauchsgebühren		239.123	239.123
[4701] Menge Eigenbedarf Gemeinde		30.260 m ³	30.260 m ³
kalkulierte Gebühr **)		3,40 €/m ³	3,40 €/m ³
erwartete Einnahmen aus Verbrauchsgebühren		102.884	102.884
zuzüglich Einnahmen aus Sonderverträgen Wasserlieferung		40.300	40.300
Konzessionsabgabe Sonderabnehmer	1,5 %	5.735	5.735
höchstzulässige KA auf Grundlage der Kalkulation ***)		171.310	171.310

Ermittlung des Mindesthandelsbilanzgewinns

Entwicklung Sachanlagevermögen	2023	2024	2025	2026
Zugang AHK		2.299.052	1.540.000	1.355.000
AfA		-357.389	-393.874	-443.514
RBW Sachanl.verm. Bilanz 31.12. ****)	10.094.887	12.036.550	13.182.676	14.094.162
RBW Sachanlagevermögen Stand 1.1.		10.094.887	12.036.550	13.182.676
MHBG auf SV Anfang des Wirtsch.jahres	1,5 %	151.423	180.548	197.740

*) Für die Berechnung der Konzessionsabgabe ist der separate Ausweis von Tarifabnehmern (ohne Wasserlieferungsverträge) mit einem Verbrauch von über 6.000 m³ erforderlich.

***) Die Ermittlung beruht darauf, dass die Wasserverbrauchsgebühr bei 3,78 € festgesetzt wird.

****) Die höchstzulässige Konzessionsabgabe ist abhängig vom tatsächlichen Ergebnis und kann aus diesem Grund nur anhand der Kalkulation prognostiziert werden! Soweit alle Prognosen der Kalkulation zutreffen, wird die höchstzulässige Konzessionsabgabe steuerrechtlich nicht in voller Höhe anerkannt. Die Abführung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe kann jedoch in den folgenden fünf Jahren nachgeholt werden.

*****) Restbuchwerte des Sachanlagevermögens zuzüglich RBW gemietetes Sachanlagevermögen.

Ermittlung der Ertragssteuern

Anlage 5

voraussichtliches Jahresergebnis	2025	2026
Summe Betriebskosten	-1.069.033	-1.080.699
Summe kalkulatorische Kosten	-519.406	-579.046
Summe Betriebslöse	40.300	40.300
Summe Auflösungen	24.414	24.414
Nettokosten	-1.523.725	-1.595.031
Konzessionsabgabe	-171.310	-171.310
kalkulierte Gebühr **)	3,78 €/m ³	3,78 €/m ³
Wassermenge	480.470 m ³	480.470 m ³
Gebühreneinnahmen Tarifabnehmer	1.816.177	1.816.177
kalkulierte Gebühr **)	3,40 €/m ³	3,40 €/m ³
[4701] Menge Eigenbedarf Gemeinde	30.260 m ³	30.260 m ³
Gebühreneinnahmen Sonderabnehmer (Eigenbedarf)	102.884	102.884
Einnahmen aus Grundgebühren	78.700	78.700
erwartete Gebühreneinnahmen	1.997.761	1.997.761
Ergebnis vor Gewerbe- und Körperschaftsteuer	302.726	231.420

Ermittlung der Ertragssteuern

Anlage 5

Gewerbesteuer		2025	2026
Ergebnis vor Gewerbe- und Körperschaftsteuer		302.726	231.420
Entgelt für Schulden (Fremdzinsen)	100%	125.532	135.532
Aufw. für zeitlich befristete Überlassung von Rechten	25%	42.828	42.828
Summe		168.360	178.360
Freibetrag	200.000	-168.360	-178.360
verbleibender Betrag		0	0
Hinzurechnungsbetrag nach § 8 Nr. 1 GewStG	25%	0	0
Kürzungen nach § 9 GewStG *)		0	0
vorläufiger Gewerbeertrag		302.726	231.420
Abrundung (abgerundeter Gewerbeertrag) **)		302.700	231.400
abzüglich Freibetrag nach § 11 Abs. 1 GewStG	5.000	-5.000	-5.000
Gewerbeertrag		297.700	226.400
Steuermessbetrag	3,80 %	11.313	8.603
Gewerbesteuer	Hebesatz 380 %	42.989	32.691

*) Hinzurechnungen und Kürzungen werden bei der Prognose aufgrund der nicht angemessenen Bedeutung im Verhältnis zum Verwaltungsaufwand bei der Ermittlung vernachlässigt.

***) Nach § 11 Abs. 1 GewStG ist der Gewerbeertrag auf volle 100 EUR abzurunden.

Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag		2025	2026
Ergebnis vor Gewerbe- und Körperschaftsteuer		302.726	231.420
abzüglich Freibetrag nach § 24 Satz 1 KStG		-5.000	-5.000
fiktives Einkommen		297.726	226.420
Körperschaftsteuer	15 %	44.659	33.963
Solidaritätszuschlag	5,5 %	2.456	1.868

Wassermengen

Anlage 6

Bisherige Wassermengen

	2019	2020	2021	2022	2023	Mittelwert
veranlagte Wassermengen gesamt (ohne Jusigruppe)	528.623 m ³	547.067 m ³	512.386 m ³	610.391 m ³	420.967 m ³	523.887 m³
[4101] Standardtarifabnehmer	415.224 m ³	445.896 m ³	421.517 m ³	510.530 m ³	292.897 m ³	417.213 m³
[4101] Tarifabnehmer (über 6.000 m ³ Verbrauch) *)	69.284 m ³	59.251 m ³	56.671 m ³	51.822 m ³	79.247 m ³	63.255 m³
[4701] Menge Eigenbedarf Gemeinde	14.884 m ³	13.287 m ³	8.561 m ³	16.684 m ³	17.867 m ³	14.257 m³
[4104] Menge Freibad (mit Nachlass)	15.270 m ³	14.787 m ³	11.520 m ³	16.355 m ³	15.003 m ³	14.587 m³
[4104] Öffentliche Brunnen	13.961 m ³	13.846 m ³	14.117 m ³	15.000 m ³	15.953 m ³	14.575 m³
Wassermenge	528.623 m³	547.067 m³	512.386 m³	610.391 m³	420.967 m³	523.887 m³

Prognostizierte Wassermengen

	2025	2026	2025-2026
[4101] Standardtarifabnehmer	417.210 m ³	417.210 m ³	834.420 m³
[4101] Tarifabnehmer (über 6.000 m ³ Verbrauch) *)	63.260 m ³	63.260 m ³	126.520 m³
[4701] Menge Eigenbedarf Gemeinde	14.260 m ³	14.260 m ³	28.520 m³
[4104] Menge Freibad (mit Nachlass)	16.000 m ³	16.000 m ³	32.000 m³
[4104] Öffentliche Brunnen	14.580 m ³	14.580 m ³	29.160 m³
Wassermenge (abgabenrechtlich)	525.310 m³	525.310 m³	1.050.620 m³
Eigenbedarf Gemeinde mit Nachlass (gewichtet)	-1.430 m ³	-1.430 m ³	-2.860 m³
Eigenbedarf Freibad mit Nachlass (gewichtet)	-1.600 m ³	-1.600 m ³	-3.200 m³
Öffentliche Brunnen	-14.580 m ³	-14.580 m ³	-29.160 m³
Wassermenge (steuerrechtlich)	507.700 m³	507.700 m³	1.015.400 m³

*) Für die Berechnung der Konzessionsabgabe ist der separate Ausweis von Tarifabnehmern (ohne Wasserlieferungsverträge) mit einem Verbrauch von über 6.000 m³ erforderlich.